

SATZUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft „Zukunft-Wald-LOS“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Zukunft-Wald-LOS“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 15848 Beeskow.

§ 2

Rechtsform

- (1) Der Waldverein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß §§ 16 ff. des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in der jeweils geltenden Fassung. Er soll/ist gemäß § 18 BWaldG durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg anerkannt werden/worden.
- (2) Der Waldverein ist eine juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung. Ihm soll/ist durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen werden/worden.
- (3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

§ 3

Zweck & Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Der Zweck des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses besteht darin, die Waldflächen der Mitglieder zukunftsfähig unter sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen aufzustellen. Dazu soll die Bewirtschaftung von Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessert werden, insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel überwunden und ausgeglichen werden. Ziel ist der Aufbau klimaresilienter Mischwälder auf den Mitgliedsflächen.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- a. den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, pfleglich und nachhaltig zu bewirtschaften und zu schützen, um die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes auf Dauer zu gewährleisten;
 - b. eine ständige Beratung der Mitglieder sowie die Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis in allen forstwirtschaftlichen Fragen zu gewährleisten;
 - c. die wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald mit dem Mitglied abzustimmen;
 - d. die Anlage der Forstkulturen, die Ausführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bestandspflegemaßnahmen einschließlich der Forstschutzmaßnahmen;
 - e. die Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten;
 - f. den Absatz des anfallenden Holzes und sonstiger Walderzeugnisse;
 - g. Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemittel gemeinschaftlich zu beziehen und deren rechtzeitigen und richtigen Einsatz zu ermöglichen;
 - h. Forstwirtschaftswege im Mitgliedswald zu bauen und zu unterhalten;
 - i. Fördermittel zu beantragen; Schulungen dazu durchzuführen, Drittmittel und Finanzierungsoptionen zu organisieren
 - j. sich an der Willensbildung und Entscheidung zur Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Material, Geräten und Arbeitskräften für die Anlage und Pflege von Forstkulturen für den Forstschutz, den Holzeinschlag, die Holzaufarbeitung und Holzbringung zu beteiligen. Sofern die Geschäftsbesorgung über externe Vertragspartner erfolgt – was wahrscheinlich ist – soll durch Vertretung in den Aufsichtsorganen (bspw. Beirat bei einer GmbH) des Vertragspartners die Mitsprache zu diesen Themen abgesichert werden.
- (3) Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung der Forstbetriebsgemeinschaft gegenüber dem jeweiligen Mitglied richten sich nach den sich aus den betrieblichen Strukturen des Mitglieds, insbesondere aber aus seinem Beitrittsantrag ergebenden konkreten Anforderungen im Einzelfall sowie nach der Beauftragung durch das Mitglied im Einzelfall. Die Bewirtschaftung der Forstflächen kann auf eigene Rechnung des Mitglieds oder auf Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen.
- (4) Der Waldverein führt genannten Maßnahmen für die Mitglieder **parzellenscharf** durch, d. h. bezogen auf das jeweilige Grundstückseigentum bzw. die Nutzungsrechte des jeweiligen Mitglieds. Jedes Mitglied trägt die grundstücksbezogenen Kosten der Maßnahmen und erhält die entsprechenden Nettoerlöse nach Abzug der grundstücksbezogenen Kosten. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied zur Andienung des zur Veräußerung bestimmten Holzes und sonstiger Forstprodukte auf den ihm gehörenden bzw. zur Nutzung überlassenen Grundstücken der Satzung. Die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem Mitglied vertraglich in der Weise zu regeln, dass das Mitglied Inhalt, Umfang und Kosten der jeweiligen Maßnahme im Einzelnen nachvollziehen kann (Transparenzgebot).
- (5) Der Waldverein darf die Erzeugnisse der Mitglieder aus ihren Mitgliedsflächen weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten. Er ist im Auftrag der Mitglieder tätig.

- (6) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken bleiben unberührt.

§ 4

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Entgelte.
- (2) Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Mitgliedsfläche Anteil am Nettovermögen.
- (4) Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen
 - b. Personengemeinschaften/Gesellschaften,
 - c. juristische Personen,
 - d. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,wenn sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz oder von zur Aufforstung vorgesehenen Grundflächen sind. Es können auch Förderer der Forstbetriebsgemeinschaft beitreten, welche keinen Waldbesitz haben, aber die Aufgaben der Gemeinschaft unterstützen.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Beitrittsantrag erforderlich. Über die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft darf jedoch frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
- a. an den Versammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen,
 - b. die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet,
 - c. die Protokolle der Sitzungen der Organe der Forstbetriebsgemeinschaft einzusehen,
 - d. die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und die Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird.
 - e. Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu verlangen,
 - f. das Stimm- und Flächenverzeichnis einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der Forstbetriebsgemeinschaft abträglich ist,
- b. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
 - d. die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen, wie beschlossen, durchzuführen bzw. deren Durchführung zu dulden.
 - e. Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über den Waldverein vermarkten zu lassen;
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen verhängen.

§ 7

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der aufgenommenen Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen. Ihr obliegt insbesondere:
- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfung,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes, sowie
 - d. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – spätestens bis zum 30. Juni einzuberufen. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die aktuelle Summe der Stimmrechte aller Mitglieder bekannt zu geben. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von Mitgliedern verlangt wird, die zusammen mindestens 2/10 der zuletzt bekannt gegebenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.

Änderungen von Mitgliedsflächen werden erst in dem auf die Änderung folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt, es sei denn, diese Änderungen erfolgten zum 01.01. des Geschäftsjahres.

- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.

- (5) Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (6) Mitglieder, die nicht persönlich bzw. in digitaler Form (Hybridveranstaltung) an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags, mit dem Aufgaben der Geschäftsführung an einen externen Vertragspartner (bspw. eine Beförsterungs-GmbH) übertragen werden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsorgane des Vertragspartners (bspw. den Beirat einer GmbH).

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern (Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder). Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Wählbar ist jedes Einzelmitglied, das in der Gemeinde seines Wohnortes zu einem öffentlichen Gemeindeamt wählbar ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt über die Art und den Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie gemeinsame Verkaufsregeln.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Einhaltung bzw. Kontrolle der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO;
 - b. Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses inkl. aller zur Bewirtschaftung und Abrechnung notwendigen personenbezogenen Daten sowie Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder;
 - c. Abgabe von Erklärungen und Erledigung von Auskunftspflichten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen, berufsständischen Vertretungen und Steuerberatern;
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e. Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und –prüfung haben binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen;
 - g. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - h. Vorschlag etwaiger Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten.
- (5) Aufgaben nach § 3, Abs. 2 und § 9, Abs. 4 darf der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an einen externen Vertragspartner (bspw. eine Beförsterungs-GmbH) delegieren.
- (6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen ein. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Forstbetriebsgemeinschaft es erfordert

oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform vom Vorsitzenden verlangt.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Aufwendungen die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit in der Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, können gegen Nachweis ersetzt werden.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über die Bankkonten der Forstbetriebsgemeinschaft vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich in die Kasse einzuzahlen. Hierzu erfolgt eine jährliche Revision durch zwei Revisionsmitglieder. Soweit der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt wurde und die FBG einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem externen Vertragspartner (bspw. einer Beförsterungs-GmbH) abgeschlossen hat, kann diese Revision auch durch nur ein Revisionsmitglied erfolgen.
- (11) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (12) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Forstbetriebsgemeinschaft durch ihren Vorstand vertreten.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Geschäftsführung übergeben.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Versammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

- (3) Ist über das verbleibende Vermögen kein Beschluss zustande gekommen, fällt es nach Abzug aller Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (4) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) des Vereins gemäß § 28 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (6) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.6.2025 beschlossen.

Beeskow, den 19.6.2025

(Vorsitzender des Vorstandes)

(Stellvertreter d. Vorsitzenden)

(Vorstand)